



## **Geschäftsführender Ausschuss der Gemeinde (GAG)**

### **Geschäftsordnung**

**§ 1** GAG-Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertreter/in oder der/ dem Studierendenpfarrer/in einberufen werden. Der GAG ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**§ 2** Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der anwesenden GAG-Mandate. Das bedeutet, dass mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Enthaltungen abgegeben werden müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Zu bestimmten Gegenständen können vom GAG Abstimmungen mit anderen Mehrheitsverhältnissen beschlossen werden.

**§ 3** Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachanträgen verhandelt. Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit Ja/ Nein abzustimmen sind. Über den inhaltlich weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

#### **§ 4**

Die Wahl und Berufung der GAG-Mitglieder und des/ der Studierendenpfarrers/in regelt eine Wahlordnung.

**§ 5** GAG-Sitzungen sind öffentlich. Der GAG kann auf begründeten Antrag hin die Öffentlichkeit ausschließen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Teilnehmer/innen die nicht GAG-Mitglieder sind haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

**§ 6** Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller GAG-Mandate.



# **EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN**

Dresden, den 07.02.1997

Formatiert von Friederike März, Dresden, 13.04.2016  
Redaktionelle Änderung von Lisa-Sophie Kant, Dresden, 09.03.2020